

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/dba2acaf-5a9f-355d-a675-d8dae61ed15f>

Bibliografie

Titel	Zehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder - 10. ProdSV)
Amtliche Abkürzung	10. ProdSV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8053-4-13-2

§ 13 10. ProdSV - EU-Konformitätserklärung und Erklärung nach Anhang III der Richtlinie 2013/53/EU

(1) Mit der EU-Konformitätserklärung erklärt der Hersteller, sein Bevollmächtigter oder, im Falle des Anhangs V der Richtlinie 2013/53/EU, die dort genannte Person, dass die Erfüllung der Anforderungen, die in [§ 3](#) und [§ 4 Absatz 3 Nummer 2 und 3 dieser Verordnung](#) und Anhang I der Richtlinie 2013/53/EU genannt sind, nachgewiesen wurde.

(2) Die EU-Konformitätserklärung enthält

1. die Angabe des zum Nachweis im Sinne des Absatzes 1 verwendeten Moduls des Anhangs II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABI. L 218 vom 13.8.2008, S. 82) und
2. im Falle des Verfahrens nach Anhang V der Richtlinie 2013/53/EU die dort vorgesehenen Angaben.

Sie ist auf dem neuesten Stand zu halten. Die EU-Konformitätserklärung ist nach dem Muster in Anhang IV der Richtlinie 2013/53/EU und in deutscher Sprache auszustellen.

(3) Mit der Ausstellung der EU-Konformitätserklärung übernimmt deren Aussteller, der den Motor einbaut, die Verantwortung für die Konformität des Produkts.

(4) Die EU-Konformitätserklärung ist folgenden Produkten beizufügen, wenn diese auf dem Markt bereitgestellt oder erstmals verwendet werden:

1. Wasserfahrzeugen,
2. Bauteilen, wenn diese selbständig in Verkehr gebracht werden und
3. Antriebsmotoren.

(5) Die Erklärung des Herstellers eines unvollständigen Wasserfahrzeugs muss die in Anhang III der Richtlinie 2013/53/EU genannten Angaben enthalten. Sie ist dem unvollständigen Wasserfahrzeug beizufügen und in deutscher Sprache auszustellen.

